

Pro und Contra : sollen Schweizer Truppen den WK im Ausland durchführen?

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **173 (2007)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sollen Schweizer Truppen den WK im Ausland durchführen?

In der nächsten Nummer:
«Entspricht der Einsatz militärischer Formationen zur Gewährleistung der Sicherheit bei sportlichen Grossanlässen den Kriterien des subsidiären Einsatzes?»

In der Bedrohungslage des Kalten Krieges ging es darum, mit einer Vielzahl mechanisierter Verbände Gegenschläge in panzergängigen Räumen einzuüben. Das war im schweizerischen Gelände nur mit schwerwiegenden Auflagen möglich. Dieses Problem ist nicht mehr aktuell. Das Schwergewicht der Ausbildung soll künftig, sehr zu Recht, auf die Anforderungen der Raumsicherung gelegt werden. Es ist deshalb nicht ohne weiteres verständlich, dass ausgerechnet in diesem Zeitpunkt vorgesehen wird, Schweizer Truppen vermehrt ihre Ausbildungsdienste auf Übungsplätzen im

Ausland leisten zu lassen. Gewiss können dafür neben taktischen Überlegungen auch andere Motive massgebend sein. Jedenfalls dürfte es sich lohnen, die Vor- und Nachteile der geplanten Neuerung genau zu prüfen.

Stellungnahmen zu unserer Frage erwarten wir gerne bis zum 20. Januar an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.
Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 3/2007.

Was heisst Verteidigung?

Diese Frage hat uns eine Vielzahl interessanter Überlegungen eingetragen. Von einem Konsens der Begriffsbestimmung kann indessen – wie zu erwarten war – nicht die Rede sein.

Der Begriff «Verteidigung» in Verfassung und Gesetzen Aufgaben der Armee

Die sicherheitspolitischen Aufgaben der Armee wurden in der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und im Bundesgesetz vom 12. April 1907 über die Militärorganisation nicht umschrieben. Diese ergaben sich aus dem Zweckartikel der Bundesverfassung: «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen und Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt.»

Erst mit dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (MG) wurden die Aufgaben der Armee erstmals auf Gesetzesstufe festgelegt. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) orientierte sich bei der Formulierung von Artikel 58 Absatz 2 an diesem Gesetzestext. Klar ist, dass es sich nicht um den Auftrag an die Armee handeln kann. Der Sinn der Bestimmung ist nicht eine verfassungsmittelbare Auftragserteilung an die Armee. Sonst würden die politischen Organe – Bundesrat und Parlament – praktisch übergangen.

Die Aufgaben sind in der BV nicht abschliessend, sondern flexibel und offen formuliert. Damit wird der dynamischen Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage Rechnung getragen. Mit Bezug auf «weitere Aufgaben» kann der Gesetzgeber eine Erweiterung jederzeit vornehmen.

Zum Begriff «Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung»

Vor dem Bericht 90 über Sicherheitspolitik der Schweiz vom 1. Oktober 1990 (Bericht 90) wurde der Begriff «Verteidigung» in einem weiten Sinn verstanden. Man sprach von «Gesamtverteidigung» im Sinne des strategischen Instrumentariums einer umfassenden Sicherheitspolitik oder von «Landesverteidigung» im Sinne eines militärbezogenen Teils der Gesamtpolitik und schliesslich von «Verteidigung» oder «Landesverteidigung» als Bezeichnung eines strategischen Falles.

In der Truppenführung (71 und 83) wurde der Begriff «Verteidigung» auf taktischer und gefechtsstechnischer Ebene verwendet: Kampf aus Stützpunkten und Sperrern. Zusammen mit den Gegenschlägen und Gegenangriffen ergab diese Verteidigung die Abwehr. Der Begriff wurde für die höhere taktische und operative Stufe verwendet.

Im Bericht 90 wurde der alte Verteidigungsbegriff nicht mehr verwendet. Die Gesamtverteidigung wurde neu und die Ausrichtung der Armee breiter definiert, und die strategischen Fälle verschwanden (S. 13 ff., 50 ff.). Der Begriff «Landesverteidigungsdienst» fand Aufnahme im Militärgesetz, als eine der Formen des

Aktivdienstes. «Verteidigung» wurde im Bericht 90 (S. 42) sehr breit definiert: «Die Armee trägt zur Kriegsverhinderung bei bzw. verteidigt unser Land und unser Volk, indem sie:

- ihren überzeugenden Willen und ihre glaubwürdige Fähigkeit, das Land zu verteidigen, immer wieder unter Beweis stellt;
- im Raume Schweiz kein militärisches Vakuum entstehen lässt;
- den Luftraum schützt;
- am Boden ab Landesgrenze und in der ganzen Tiefe unseres Territoriums die Verteidigung führt;
- den militärischen Widerstand auch in besetzten Gebieten fortsetzt.»

Bei dieser Beschreibung ist all das enthalten, was mit den Kampfaufgaben der Armee verbunden ist.

Auch in der Botschaft zum Militärgesetz (BBl 1993 IV 1) wird der Begriff «Verteidigung» sehr breit verwendet. Der Bundesrat verwies auf den Bericht 90 und führte weiter aus, dass sich Verteidigung auch auf die Lebensgrundlagen, in einem weiteren Sinn auf die schweizerischen Institutionen und auf die Freiheiten und Rechte der Bürgerinnen und Bürger bezieht.

Im MG wird somit deutlich gemacht, dass mit dem Verteidigungsauftrag alles gemeint ist, was Kampf bedeutet, im Gegensatz zu Friedensförderung und Existenzsicherung. Im Armeeleitbild 95 (BBl 1992 I 850) wird als Erfolg versprechendes Kampfverfahren die Dynamische Raumverteidigung beschrieben. Diese Raumverteidigung wurde zur eigentlichen militärischen Konzeption der operativen Stufe weiterentwickelt. Gemeint ist ein flexibler Kräfteansatz mit situationsgerechten Schwergewichtsbildungen, unter Verzicht auf einen flächendeckenden Einsatz.

Zum Begriff «Raumsicherung und Verteidigung»

Im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 vom 7. Juni 1999 (BBl 1999 7657) wird nun erstmals der Begriff «Raumsicherung und Verteidigung» eingeführt (Ziff. 6.2.1). Er beinhaltet zwei von der Armee zu erbringende Leistungen. Sie umschreiben somit militärische Leistungsprofile. Im Bericht 2000 wird klar unterschieden zwischen:

- Verteidigung als strategische Aufgabe des Staates im Rahmen der Sicherheitspolitik (Ziff. 5.1.1);
- Verteidigung als Teil des sicherheitspolitischen «Auftrags» (Ziff. 6.2.1);
- Verteidigung als eine von der Armee zu erbringende Leistung (Ziff. 6.2.3);
- Verteidigung in Abgrenzung bzw. Parallele zu dem bei dieser

Gelegenheit neu geschaffenen Begriff der «Raumsicherung» (Ziff. 6.2.1, 6.2.3);

■ Verteidigung i.w.S., d. h. gleichzeitig als Oberbegriff für Verteidigung i.e.S. und operative Raumsicherung.

Je nach Ebene, auf der man sich befindet, werden die beiden Ausdrücke unterschiedlich verwendet. Weder die Kommission Brunner noch das Parlament haben sich zu dieser Frage geäußert.

In der Literatur und den Kommentaren zur BV werden die Begriffe bis heute nicht geklärt. Allgemein wird aber von einem sehr weiten Begriff ausgegangen. Dieses breite Verständnis machte es möglich, dass die BV auf die Aufzählung weiterer Begriffe verzichten konnte. Aus diesem Grund musste der bereits verwendete Begriff der operativen Raumsicherung nicht aufgenommen werden, weil er nach dem Verständnis des Verfassungsgebers als Teil der Landesverteidigung eingeschlossen war.

Im ALB XXI vom 24. Oktober 2001 (BBl 2002 967) wird der weit gefasste Verteidigungsbegriff in einem doppelten Sinn verstanden: Raumsicherung, als Schutz strategisch wichtiger Räume und Anlagen sowie des Luftraums, und Verteidigung, im Sinne der Abwehr eines militärischen Angriffs.

Div aD Louis Geiger geht sogar noch weiter, indem er in der ASMZ 6/2006 ausführte: «Verteidigen bedeutet, die Souveränität des Landes mit allen Mitteln wahren zu wollen. So gesehen gehören Raumüberwachung, Objektschutz, Raumsicherung, Existenzsicherung, Unterstützung bei der Inneren Sicherheit, zielorientierter Auslandseinsatz auch zur Verteidigung.»

Dr. Dieter Wicki von der Forschungsstelle für Sicherheitspolitik der ETH Zürich schreibt in der ASMZ 6/2006, dass die Begriffe und Ebenen geklärt werden müssen. Operationstypen wollen beschreiben, wie militärische Kräfte in einem bestimmten Szenario zu welchem Zweck eingesetzt werden sollen. «Verteidigung» könne auf der Stufe der Armeeaufträge gar nicht dasselbe bedeuten wie auf der Stufe der Operationstypen.

Raumsicherungseinsätze sind eine flexible Antwort auf ein breites Spektrum häufig asymmetrischer Bedrohungen. Der Übergang von subsidiären Sicherungseinsätzen zur Raumsicherung und von dieser zur Verteidigung ist fließend. Der Unterschied von Raumsicherungseinsätzen zu subsidiären Sicherungseinsätzen liegt in der Art und in der Intensität der Bedrohung. Raumsicherungseinsätze sollen unter militärischer Einsatzführung mit massiven Mitteln geleistet werden, subsidiäre Sicherungseinsätze erfolgen in der Verantwortung der zivilen Behörden und in der Regel mit geringeren Mitteln. Je nach Einsatzart ist die Verantwortung unterschiedlich geregelt.

Zusammenfassung und Ausblick

Nach dieser Begriffsklärung ziehe ich folgendes Fazit: «Verteidigen» im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 BV bedeutet alle Arten der Gewaltanwendung zur Abwehr einer Bedrohung des Landes und seiner Bevölkerung. Nach dem Verständnis des Verfassungsgebers ist die «Raumsicherung» als Teil der «Landesverteidigung» eingeschlossen; operative Raumsicherung zählt somit nicht zu den subsidiären Einsatzarten. Es besteht kein Handlungsbedarf, Verteidigungs- und Raumsicherungsoperationen in der BV oder im MG zu präzisieren.

Meine Ausführungen beantworten die Frage nicht, wie die Verteidigungsaufgabe gelöst werden soll. Artikel 58 Absatz 1 und 59 Absatz 1 BV geben nur zwei Hinweise: Milizprinzip und allgemeine Militärdienstpflicht. Ein anerkannter, externer Gutachter könnte eine Antwort auf diese Frage geben.

Robert Wieser, Oberst i GSt, Astt 200, 3003 Bern

Erstaunliche Fragestellung

Eigentlich ist die Fragestellung mehr als erstaunlich, denn sowohl die Verfassung als auch das Armeeleitbild XXI sind klipp und klar.

In der Verfassung steht im Artikel 58: «Sie (die Armee) verteidigt das Land und seine Bevölkerung». Und im Armeeleitbild steht auf S. 21 unter Ziff. 3.2. «Raumsicherung und Verteidigung»: «Bei der Verteidigung geht es darum, einen *militärischen* Angriff auf die Schweiz abzuwehren». Braucht es dazu eine weitere Erklärung zu dieser eindeutigen Definition? Wohl kaum. Jeder Versuch, den Begriff «Verteidigung» umzudeuten und abzuschwächen für weitere Operationen und Armeeaufträge, widerspricht dem Armeeleitbild XXI. Wer dies tut, verlässt diese vom Volk indirekt absegnete Konzeption der Armee XXI und muss vorerst eine neue sicherheitspolitische Grundlage schaffen, in welcher ein neuer Verteidigungsbegriff definiert wird. Tut er das nicht, sind im wahrsten Sinne des Wortes alle weiteren Reformen schlicht und einfach konzeptionslos. Dessen sollten sich die Planer am Bürotisch in Bern endlich bewusst werden.

Simon Küchler, Korpskommandant aD, 6422 Steinen

Eine Stimme aus der deutschen Bundeswehr

Neben der Verwendung des Begriffs in anderen Bereichen als Strafverteidigung und der Verteidigung in einem Ballspiel beim Sport oder der Dissertation an einer Universität besteht vor allem die enge Verbindung zu Militär und Politik.

Landläufig verstand man bisher unter Verteidigung die Reaktion auf den Angriff des Staatsgebiets mit Waffengewalt. Angreifer waren andere Staaten oder Staatenbündnisse. Als Mittel der Verteidigung dienten in erster Linie Streitkräfte. In der Folge regelt das deutsche Grundgesetz Verfahren, wie die staatlichen Funktionen nach einer Aggression weiter erfüllt werden. Insofern war mit dem Gedanken der Verteidigung auch ein Stück weit die Legitimation der Anwendung von militärischer Gewalt verbunden. Hierzu weist das Grundgesetz den Streitkräften den Auftrag der Verteidigung zu. Zugrunde lag dem ein sicherheitspolitisches Verständnis, das seinem Wesen nach unidirektional und monokausal war. Der Gegner wurde aus einer bestimmten Richtung erwartet und «Kriegsgrund» war der ideologische Gegensatz der Systeme. Diese Gefahr besteht heute in Mitteleuropa nicht mehr.

In der Diskussion um die Auslandseinsätze der Bundeswehr stellte Verteidigungsminister Dr. Peter Struck fest, dass Deutschland auch am Hindukusch verteidigt werde. Spätestens damit wandelte sich der Begriffsinhalt. Verteidigung löst sich von der Fixierung auf den direkten Angriff des Staatsgebiets. Akteure müssen nicht mehr nationalstaatliche Elemente sein. Mittel der Verteidigung sind zukünftig nicht mehr nur Streitkräfte.

Ausserdem haben sich heutzutage die Prinzipien der Sicherheitspolitik weiterentwickelt. Sicherheitspolitik orientiert sich am umfassenden Sicherheitsbegriff, d.h. zur militärischen treten die politische, ökonomische, ökologische und gesellschaftlich-kulturelle Dimensionen. Sicherheitspolitik wird heute präventiv verstanden. Neben militärischen Mitteln dienen Diplomatie, wirtschaftliche Unterstützung, Entwicklungshilfe sowie humanitäre und soziale Massnahmen der Krisenprävention. Integrative und kooperative Ansätze leiten die Entscheidungen. Sie sind ressortübergreifend, grenzüberschreitend und sollen im gesellschaftlichen Konsens durchgeführt werden. Schliesslich wird aber am Prinzip der kollektiven Verteidigung deutlich, dass der Begriff weiterhin genutzt wird.

Der Blick auf die Einsatzrealität vieler europäischer Streitkräfte offenbart, dass die Heimatländer nicht militärisch bedroht sind und dass sich die Gegner häufig von den nationalstaatlichen Strukturen gelöst haben.

Die Weiterverwendung des Begriffs Verteidigung eingegrenzt und bezogen auf die militärische Abwehr eines Angriffs auf einen Staat würde zumindest zur vorübergehenden Bedeutungslosigkeit führen. Der Angriff eines Staates auf einen anderen ist heute in Mitteleuropa nicht absehbar, und es besteht weitgehender Konsens, dass dies auch für eine längere Zeit ausgeschlossen werden darf.

Besser könnte Verteidigung zukünftig als Handlungsdimension von Sicherheit verstanden werden. In Übereinstimmung mit dem sicherheitspolitischen Prinzip muss sie kollektive Verteidigung sein. Neben Militär kommen auch die anderen sicherheitspolitischen Instrumente zum Einsatz. So verstanden ist Verteidigung der Zweck des Einsatzes von Streitkräften ohne weitere Differenzierung. Einer geht die Diskrepanz zum umgangssprachlichen Verständnis und die Abweichung von der Verwendung des Verteidigungsbegriffs in den anderen Bereichen. Schliesslich müsste aber die Idee von der Verteidigung Deutschlands am Hindukusch unwidersprochen bleiben.

Am besten ist die analytisch motivierte Abstraktion des Verteidigungsbegriffs auf eine höhere Ebene. Militärische Gewalt als Inhalt des Verteidigungsbegriffs wird zu Anschlag und Terror erweitert. Dies lässt die Berücksichtigung der Asymmetrie zu. Nationalstaatliche Strukturen als Angreifer werden zu Aggressoren verallgemeinert und ihrer Akteursbindung entblättert. Streitkräfte als traditionelles Mittel der Verteidigung werden diversifiziert und in die anderen Mittel der Sicherheitspolitik eingebettet. Der Begriff Staatsgebiet, dessen territoriale Integrität früher Ziel der Verteidigung war, wird zur umfassenderen Lebensordnung ausgebaut.

Sicherheit kann man dann als Fortbestand unserer Lebensordnung verstehen. Dazu gehören die von Dieter S. Lutz beschriebenen Aspekte der Entschlussfähigkeit der Regierung, Entscheidungsfreiheit des Parlaments, die eigenständige Entwicklung der Gesellschaft und die Existenz des Staates¹ bzw. politischen Akteurs.

Folge des abstrakten, sicherheitsorientierten Verteidigungsbegriffs ist die Auflösung der impliziten Konnotation als Verteidigung des Staates mit dem Mittel der Streitkräfte. Der Volksmund wird diesen Begriff wahrscheinlich nicht mehr aussprechen, weil Deutschland nach traditionellem Verständnis eben nicht am Hindukusch verteidigt wird. Wohl aber kann es lohnen, dort die Ursachen zu beseitigen, bevor sie irgendwann unsere Lebensordnung bedrohen.

¹ Dieter S. Lutz in Dieter Nohlen (Hg.): Wörterbuch Staat & Politik. Bonn, 1993.

Peter Buchner, Fregattenkapitän, 56575 Weissenthurm, Dozent Politikwissenschaft am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz. Bewertungen geben die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Babylonische Verwirrungen

«Verteidigung» oder umfassender «Landesverteidigung» ist zunächst einmal ein Volksbegriff. Dann ist «Verteidigung» aber auch ein politisch-rechtlich normierter Begriff. Wegen des deutlich wahrgenommenen Bedrohungsbildes schien vor dem Mauerfall disziplinübergreifend allen klar, was «Verteidigung» im militärischen Kontext bedeutet: Verteidigung meinte die Abwehr eines militärischen Angriffes durch die eigene Armee. «Die Menschen hatten damals noch alle dieselbe Sprache und gebrauchten dieselben Wörter.» (1. Buch Mose 11). Heute ist dieses gemeinsame Verständnis – wie beim Turmbau zu Babel – weitgehend verloren gegangen, und damit auch der politische Konsens zur Staatsaufgabe «Landesverteidigung» resp. zur «Verteidigung» als Aufgabe der Armee.

Verteidigung wird heute sowohl als politischer, wie auch als militär-strategischer Begriff mit stark unterschiedlichen Inhalten verwendet. Die Bundesverfassung gibt im Art. 58 Abs. 2 Armee keine deutliche Klärung auf die Frage, was der Begriff exakt umfassen soll: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.» Dieser Absatz bildet immerhin die Grund- oder Ausgangslage für eine politisch-rechtliche Definition des Begriffs «Verteidigung» und der daraus abzuleitenden Fähigkeiten der Armee.

Im Sicherheitsbericht 2000 wird «Verteidigung» aus Sicht der Schweiz als «die Fähigkeit, ihre Souveränität, ihr Territorium, ihren Luftraum und ihre Bevölkerung gegen die Androhung und Anwendung von Gewalt strategischen Ausmasses zu schützen und zu sichern» verstanden. Darauf stützt sich der Armeeauftrag «Verteidigung», ergänzt um «Beiträge zur internationalen Friedensunterstützung und Krisenbewältigung, die Raumsicherung ... sowie die subsidiären Einsätze zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren.»

In der aktuellen sicherheitspolitischen Diskussion umschreibt der Begriff «Verteidigung» nach wie vor die Fähigkeit der Streitkräfte zum Kampf der verbundenen Waffen. Zumeist wird er präzisiert durch «konventionelle oder klassische Verteidigung». Diese eigentliche Fähigkeit der Armee zur Abwehr eines klassisch oder konventionell vorgetragenen militärischen Angriffes gegen die Schweiz ist in den letzten Jahren sukzessive reduziert worden. Im heutigen Aufgabenspektrum der Armee stehen Existenzsicherungs- und Raumsicherungsoperationen im Vordergrund. Im militärpolitischen Diskurs um die Schwergewichte der Armeeaufträge ist daher umstritten, ob die Raumsicherung im Gesamtrahmen nun eher zur Verteidigung – als politischer Begriff – gehört oder doch eher ein Subsidiäreinsatz bleibt. Eine weit um sich greifende Ambivalenz im Verständnis des Begriffs «Verteidigung» ist vor den jüngsten Armeeeumbauplänen – zuerst Armee XXI, dann Entwicklungsschritt 08/11 – kaum vermeidbar und zunehmend.

Diese zunehmende Unsicherheit deutet auf revisionsbedürftige rechtliche und sicherheitspolitische Grundlagen hin.

Wenn das gemeinsame Verständnis zu Kernbegriffen der Sicherheitspolitik als Fundament fehlt, ist es erst recht unmöglich, eine weiterführende politische Diskussion über den Auftrag und die Struktur der Armee zu führen. Der Nullentscheid von Flims zum Entwicklungsschritt 08/11 ist die Konsequenz eines fehlenden Grundkonsenses der schweizerischen Sicherheitspolitik: Es existiert im Parlament offenbar kein tragfähiger (sprich: mehrheitsfähiger) gemeinsamer Nenner mehr zu den Armeeaufgaben und zu ihrer Gewichtung.

Der Entscheid des Nationalrates führt deutlich vor Augen, dass eine neue sicherheitspolitische Lagebeurteilung (Sipol B) und nachgelagert ein neues Armeeleitbild angegangen werden müssen. Politisch tragfähige Armeereformen müssen durch aktualisierte und politisch abgesicherte Lagebeurteilungen und Strategiediskussion abgesichert werden. Derartige Grundsatzdiskussionen sind periodisch notwendig, um einen Mehrheitskonsens herzustellen. Es besteht denn auch kein äusserer Zwang zu einer überstürzten Diskussion. Auch in Zukunft wird der Bundesrat am Leistungsbündel der Armee Schwergewichtsverlagerungen beantragen oder solche vornehmen wollen. Die derartigen Veränderungen zu Grunde liegenden Lagebeurteilungen muss er dem Parlament und der interessierten Öffentlichkeit vorgängig überzeugend darlegen. Nur auf diesem Wege wird sich wieder ein gemeinsames Verständnis der Begriffsinhalte und damit eine mehrheitsfähige Militär- und Sicherheitspolitik einstellen.

Der Ansatz, sicherheitspolitische Grundsätze vom Parlament regelmässig nicht nur behandeln, sondern auch beschliessen zu lassen, würde die Einbindung des Parlamentes in die politische Gestaltung der Sicherheitspolitik und damit auch der Aufgabe der Verteidigung verbessern. Das Verfahren erzwingt mehr politischen Konsens, auch bezüglich Budget, Rüstung usw. Dieser Weg ist folgerichtig zu beschreiten. Sicherheitspolitisch vorrangig und abseits der breiten Debatte benötigt die Armee XXI (und ihre unter Druck stehenden Berufskader) nun Zeit, um sich zu konsolidieren.

Und um ihre Aufträge – dazu gehört als Kernkompetenz die Verteidigung in der Form des Kampfes der verbundenen Waffen – weiterhin wahrnehmen zu können, benötigt die Armee moderne Mittel. Falsch, oder vielmehr politisch fadenscheinig, wäre es, aufgrund des abgelehnten Entwicklungsschrittes das Rüstungsprogramm 06 zu blockieren: Die Armee braucht die im Rüstungsprogramm vorgesehenen Güter in jedem Falle, um im letzten Jahrzehnt

Kurs für Unterstützende von Kompanie- und Bataillonskommandanten 2007

Das Kursangebot richtet sich an Zivilpersonen (Partner/-innen, Assistenten/-innen, Sekretäre/-innen von aktiven Kompanie- und Bataillonskommandanten), die über keine militärische Ausbildung im administrativen Bereich verfügen.

Die Teilnehmenden sollen in diesem Kurs die Kenntnisse erlangen, um Kommandanten Stufe Einheit oder Truppenkörper im administrativen Bereich aktiv zu unterstützen.

Vermittelt werden Kenntnisse über die Schweizer Armee allgemein, den militärischen Schriftverkehr, Personaladministration und Informatiksicherheit.

Insbesondere im Bereich der Integralen Sicherheit ergibt sich für die Teilnehmenden auch ein ziviler Nutzen für den Umgang mit sensiblen Daten.

Ziele: Die Teilnehmenden sollen

■ Kurs A:

- Grundkenntnisse über die Schweizer Armee erlangen oder auffrischen;
- eine Übersicht über die Tätigkeiten des Kommandanten vor, während und nach dem Dienst erlangen;
- über die Handhabung klassifizierter Dokumente sowie über die «Integrale Sicherheit» orientiert sein;
- das Erstellen militärischer Dokumente (Befehle und Organigramme) kennen lernen;

■ Kurs B:

- das Verschlüsselungsprogramm «SecureCenter» sowie die Truppenverwaltungs- und Planungssoftware «MilOffice» korrekt anwenden können.

Aufbau der Ausbildung: Im Kurs B werden die im Kurs A vermittelten Kenntnisse vorausgesetzt.

Kursdauer/Kurskosten: Jeweils 1 Tag von 8.30 bis 17 Uhr. Für die Teilnehmenden entstehen keine Kurskosten.

Kurssprache: Die Kurse werden in Deutsch und Französisch angeboten.

Kurstyp	Kursort	Tag	Kursdatum	Sprache
A	Luzern	Freitag	9. März	deutsch
B	Luzern	Freitag	27. April	deutsch
A	Luzern	Freitag	1. Juni	deutsch
B	Luzern	Freitag	22. Juni	deutsch
A	Bern	Freitag	24. August	französisch
B	Bern	Freitag	28. September	französisch

Leitung: Höhere Kaderausstellung der Armee, Zentralschule, Kommando Technische Lehrgänge (HKA, ZS, Kdo TLG).

Anmeldung: Bis **drei Wochen** vor Kursbeginn bei: HKA, ZS, Kdo TLG, Adj Uof Hansruedi Tschudin, Armee-Ausbildungszentrum, 6000 Luzern 30, hansruedi.tschudin@vtg.admin.ch.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Maximal 12, minimal 4 Teilnehmer pro Kurs.

Auskunft: Oberst Peter Dübendorfer, Kommandant Stellvertreter TLG, Telefon 041/317 46 52, peter.duebendorfer@vtg.admin.ch

entstandene Fähigkeitslücken gerade in dieser wichtigsten und nicht delegierbaren Domäne ihrer Auftragsbefreiung schliessen zu können.

Fazit: Die gegenwärtige Unsicherheit im Verständnis der «(Landes)Verteidigung» darf nicht davon ablenken, dass eine neue sicherheitspolitische Lagebeurteilung in Form eines sicherheitspolitischen Berichts notwendig ist, um den verlorenen nationalen sicherheitspolitischen Konsens wieder zu erlangen; nachfolgend ist das Armeeleitbild anzupassen. Das Parlament muss sodann über diese neuen sicherheitspolitischen Grundlagen materiell befinden und mitentscheiden können – blosse «Kenntnisnahme» heisst, die Legislative bleibt frei und ungebunden. Die Sicherheitspolitik wird für tagesaktuelle parteitaktische Manöver missbraucht. Das erträgt eine auf dem Mitwirken des Bürgers basierende Sicherheitspolitik auf die Dauer nicht.

Daniel Heller, Oberst i Gst, Astt 575, 8001 Zürich

Ein Definitionsvorschlag

Im Titel des 2. Abschnitts der Bundesverfassung steht Landesverteidigung zwischen Sicherheit und Zivilschutz, im VBS-Departement Verteidigung vor Bevölkerungsschutz und Sport. Zufall? Denke nein, denn im Sinn des Verfassungsgebers hat die Landesverteidigung (BV Art. 58/2) Sicherheit (BV Art. 2/1 und 57) zwecks Zivilschutz (BV Art. 61) als strategisches Kernziel zu garantieren. Daraus ist zu folgern, wonach Verteidigung des staatlichen Hoheitsgebietes (dazu auch BV Art. 53/1) mit Luftraum, Grenzen und Grenztoren umfassend die Flughäfen und Wasserwege Vorbedingung ist, um die Zivilbevölkerung schützen und ihre Sicherheit garantieren zu können. Bin nicht der Auffassung, dass Verteidigung und Raumschutz Gegensätze sind, weshalb die absolute These der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates: «Weniger Verteidigung, mehr Raumschutz» schlicht falsch ist. Vielmehr bedingen sich beide, denn wirkungsvolle Verteidigung ohne Raumschutz ist undenkbar, Raumschutz als Selbstzweck ohne Verteidigung macht keinen Sinn. Nur klar definierte Szenarien wie bspw. Verteidigung nach aussen oder nach innen lassen hier Gewichtungen zu. Zentral ist immer die räumliche Dreidimensionalität des Verfassungsauftrags, welcher die Integrität von Hoheitsgebiet mit Luftraum sowie Untergrund und die Wahrung der Unabhängigkeit (BV-Präambel sowie BV Art. 2/1 und 54/2) in wie auch immer definierter Neutralität zum Ziel hat. In einer globalisierten, Grenzen sprengenden Welt ist dies selbstredend nur noch partnerschaftlich machbar (BV-Präambel), um die zur Umsetzung des Verfassungsauftrags notwendige Handlungsfreiheit erhalten zu können.

Definitionsvorschlag: «Verteidigung heisst terrestrische Sicherung des staatlichen Hoheitsgebiets mit Raumschutz durch das sicherheitspolitische Instrument Armee in Koordination mit den zivilen Behörden zwecks Wahrung staatlicher Souveränität und Wohlfahrt in neutraler Unabhängigkeit und Frieden zur Sicherheit und zum Schutz von Land, Volkswirtschaft und Bevölkerung.»

Hans-Jacob Heitz, Oberst i Gst aD, 8708 Männedorf

Der Standpunkt der ASMZ

Unsere Frage bezog sich ausdrücklich auf die **sicherheitspolitische Bedeutung** des Begriffs «Verteidigung», oder anders gesagt: auf die **Definition unserer Verteidigungsstrategie**. Eine solche Definition, die an Aktualität nichts eingebüsst hat, findet sich im Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz von 1973. Dort heisst es: «Strategie ... ist der umfassend konzipierte Einsatz aller zivilen und militärischen Kräfte gegen alle Bedrohungen, die in feindlicher Absicht erfolgen» ... und weiter: «Die schweizerische Strategie umfasst einen ausgreifenden, nach aussen aktiven und einen bewahrenden, defensiven Bereich. Nach aussen aktiv ist sie in unsern Bemühungen, im internationalen Rahmen nach Kräften zur Gestaltung und Sicherung eines dauerhaften Friedens beizutragen; defensiv ist sie in allen Massnahmen zur Verhinderung und Abwehr gegen die Sicherheit der Schweiz gerichteten Handlungen.» Verteidigung im strategischen Sinne umfasst demnach die Gesamtheit aller Massnahmen, welche – direkt oder indirekt – dazu beitragen, die Integrität des nationalen Territoriums zu behaupten, die Bevölkerung vor Gewaltanwendungen zu schützen und eine möglichst weitgehende politische Handlungsfreiheit zu wahren. Wenn der Begriff «Verteidigung» in diesem weit gefassten Sinne verstanden wird, erübrigt sich jeglicher Glaubenskrieg unter dem Titel «Verteidigung contra Fe. ■